

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und  
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*  
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140632</b>	0351 81920	12.04.2021

## Tagesbrief 135/21 vom 12.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderung in der Sächsischen Corona-Schutzverordnung**
- **Gep plante Änderungen im Infektionsschutzgesetz**
- **Änderungen in den Empfehlungen des RKI**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb in der Primarstufe ab 12.04.2021**
- **Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19-Tests an sächsischen Schulen**

### 1. **Änderung in der Sächsischen Corona-Schutzverordnung**

Seit dem 10. April 2021 ist eine Änderung in der aktuell geltenden SächsCoronaSchVO in Kraft getreten. Demnach ist für die Inanspruchnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen keine Vorlage einer Negativtests mehr notwendig.

Betroffen sind nur körpernahe Dienstleistungen, bei denen die gesamte Dienstleistung am Körper erfolgt, z.B. Physiotherapie, Massage oder Fußpflege. Dienstleistungen, die nur mit einer kurzzeitigen Annäherung an den Kunden verbunden sind, z. B. von Optikern, Maßschneidern oder Orthopädietechnikern, sind keine körpernahen Dienstleistungen im Sinne der Verordnung.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:  
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:  
[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:  
Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

Medizinisch notwendig sind solche Dienstleistungen, die entweder ärztlich verordnet sind oder zwingend erforderlich sind, um einer nicht unerheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes entgegen zu wirken.

Diese Änderung wird in § 5 Abs. 4b SächsCoronaSchVO abgebildet. Die überarbeitete Fassung kann beim Freistaat auf dem bekannten [Coronavirus-Portal](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 2. Geplante Änderungen im Infektionsschutzgesetz

Der DST informiert mit dem als **Anlage 1** beigefügten Rundschreiben über die beabsichtigten Änderungen im Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene.

Demnach sollen bundeseinheitliche Maßnahmen in den einzelnen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten vollzogen werden, wenn definierte Schwellen in dieser Region überschritten werden.

Die Gesetzesinitiative muss aus dem Bundestag heraus ergriffen werden. Der uns vorliegende Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung ist als **Anlage 2** beigefügt. Es ist zu erwarten, dass in der aktuell stattfindenden Debatte darüber verschiedene Änderungen zum Entwurf beschlossen werden.

Regelungen im Einzelnen:

- weitreichende Beschränkungen treten nach einer dreitägigen Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 ein
- private Treffen beschränken sich auf zwei Hausstände mit maximal fünf Personen, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt
- zwischen 21.00 und 5.00 Uhr besteht eine nächtliche Ausgangssperre, Ausnahmen davon werden aufgezählt
- Schulen gehen in Distanzunterricht, bei einer zweimaligen Testung pro Woche ist auch Präsenz möglich
- Notbetreuung wird länderintern geregelt
- Bei einer Inzidenz höher als 200 werden Schulen geschlossen
- Click and meet wird zurückgenommen, ein enges Angebot von Waren des täglichen Bedarfs bleibt geöffnet
- Gastronomie, Kultur, Tourismus und sonstige Freizeitangebote bleiben geschlossen
- Homeoffice ist anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### 3. Änderungen in den Empfehlungen des RKI

Das Robert Koch Institut hat seine Empfehlungen zur Ermittlung und Definition von Kontaktpersonen aktualisiert. Insbesondere wurden die Kategorien I und II aufgegeben, stattdessen wird nur noch der Terminus „enge Kontaktperson“ verwendet. Weiterhin sollen Personen, die bereits aufgrund einer vollständigen Impfung geschützt sind, von möglichen Quarantänemaßnahmen ausgenommen werden.

Die entsprechenden Empfehlungen und Informationen können direkt auf der [Homepage des RKI](#) abgerufen werden.

Für den Freistaat Sachsen wird die Muster-Allgemeinverfügung Absonderung derzeit auf den aktuellen Stand dieser Empfehlungen hin angepasst und danach von Landkreisen und Kreisfreien Städten umgesetzt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### 4. Eingeschränkter Regelbetrieb in der Primarstufe ab 12.04.2021

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben an die Schulleitungen hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) Hinweise zur Gestaltung des eingeschränkten Regelbetriebs für die Primarstufe in Grund- und Förderschulen gegeben.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auch für diese Schülerinnen und Schüler seit dem 12. April 2021 eine Verpflichtung besteht, sich mindestens zweimal wöchentlich auf das Corona-Virus zu testen. Die Selbsttests werden in der Regel in der Schule **unter Anleitung der Lehrkraft** durchgeführt (vgl. **Anlage 3.1** – Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung der Selbsttests in der Primarstufe an Grund- und Förderschulen).

Zudem wird in dem Schreiben ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen Schule und Hort verwiesen. Diese soll insbesondere auch das Ankommen in der Schule umfassen und schließt auch Maßnahmen zur Umsetzung der Testungen ein, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens im Frühhort.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### 5. Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19-Tests an sächsischen Schulen

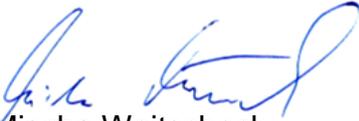
Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom 8. April 2021 hat das SMK eine Dienstanweisung zur Durchführung von COVID-19-Selbsttests an sächsischen Schulen erlassen. Als Anlagen sind der

Dienstanweisung zudem diverse Muster für Erklärungen und Dokumentationen beigelegt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**